S 3 AL 367/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosenhilfe Herabbemessung aus Gründen die in der Person des Arbeitslosen liegen
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen einer Herabbemessung der Arbeitslosenhilfe aus Gründen die in der Person des Arbeitslosen liegen (§ 200 Abs 2 S 1 SGB III).
Normenkette	SGB III § 200 Abs 1 S 1 F: 1997-03-24 SGB III § 200 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 367/99
Datum	13.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 380/01
Datum	11.04.2002

3. Instanz

Datum	21.10.2003

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. April 2002 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶here Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 31. Juli 1999.

Im Jahre 1955 geboren, ist er von Beruf Bautechniker und war in diesem Beruf zuletzt (nach vorheriger Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) bis

22. MÃ¤rz 1996 und anschlieÃendem Alhi-Bezug) im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme (ABM) vom 1. Februar 1998 bis zum 31. Januar 1999 tÃ¤tig; anschlieÃend erhielt er Alg bis zum 30. Juli 1999 nach einem Bemessungsentgelt von DM 1.200,-/ Woche (insoweit in der HÃ¶he des Bemessungsentgelts der vor der ABM bezogenen Alhi; dieses war hÃ¶her als das Arbeitsentgelt wÃ¤hrend der ABM und beruhte ursprÃ¼nglich auf einem 1997 geschlossenen, vom Gericht vorgeschlagenen auÃergerichtlichen Vergleich im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim, Az S 3 Ar 129/97 Ã¼ber die HÃ¶he des Alg ab 23. Januar 1995; Rechtsgrundlage fÃ¼r die Bemessung war damals Â§ 112 Abs 7 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) unter Heranziehung der Gehaltsgruppe T 4 Rahmentarifvertrag Bau).

Im Mai 1999 wurde er arbeitsamtsÃ¤rztlich untersucht; der Arbeits- und Sozialmediziner D Ã¤uÃerte den dringenden Verdacht auf eine schwere PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, der KlÃ¤ger habe sich jedoch geweigert, eine nervenÃ¤rztliche Zusatzbegutachtung vornehmen zu lassen. Die Arbeitsmarktintegration sei zwar schwierig; vom Grundsatz her bestehe dennoch LeistungsfÃ¤higkeit, TÃ¤tigkeiten mit intensiven Sozialkontakten sollten jedoch nicht zugemutet werden. Ab dem 31. Juli 1999 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 13. August 1999 Anschluss-Alhi nach einem Bemessungsentgelt von DM 920,- wÃ¶chentlich (Eingruppierung als Bauzeichner mit einem Gehalt von DM 4.006,-/ Monat nach dem Rahmentarifvertrag fÃ¼r das Baugewerbe, Gehaltsgruppe T 2). Nach einer ErlÃ¤uterung des Bescheides mit Schreiben der Beklagten vom 11. August 1999 sei die Neufestsetzung erforderlich gewesen, weil der KlÃ¤ger nach einem arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachten die BeschÃ¤ftigung nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne, nach der die Leistung zuletzt bemessen worden sei. Der Widerspruchsbescheid vom 31. August 1999 brachte keine Abhilfe: Nur in einer TÃ¤tigkeit als Bauzeichner habe der KlÃ¤ger die erforderliche, publikumsferne Ruhe. Einmalzahlungen (Weihnachts- oder Urlaubsgeld) seien bei der Berechnung der Alhi nicht zu berÃ¼cksichtigen. Klage und Berufung blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des SG Hildesheim vom 13. Juli 2001; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 11. April 2002).

Das SG hat sich auf die AusfÃ¼hrungen des Schreibens der Beklagten vom 11. August 1999 und des Widerspruchsbescheides bezogen. Nach dem arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachten, dessen Feststellungen in sich schlÃ¼ssig und nachvollziehbar seien, rechtfertige sich die Einstufung des KlÃ¤gers nach Â§ 200 Abs 2 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Auf die gerichtliche Anfrage, ob er mit einer neurologisch-psychiatrischen bzw psychologischen Untersuchung einverstanden sei, habe der KlÃ¤ger nicht geantwortet.

Das Berufungsurteil nimmt auf das SG-Urteil Bezug und fÃ¼hrt aus, der KlÃ¤ger kÃ¶nne keine Alhi nach einem hÃ¶heren Bemessungsentgelt verlangen. Er habe sich auch im Berufungsverfahren geweigert, an der AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts mitzuwirken, und auch keine Anregungen unterbreitet, wie der Sachverhalt ansonsten aufgeklÃ¤rt werden kÃ¶nnte; alternative ErmittlungsmÃ¶glichkeiten bestÃ¤nden nicht. Erst dann aber, wenn das sozialmedizinische Leistungsprofil aufgeklÃ¤rt sei, kÃ¶nne seiner Anregung auf

berufskundliche Feststellung nachgekommen werden. Nach Aktenlage komme eine hÃ¶here Einstufung ab 31. Juli 1999 als nach der "Gehaltsgruppe 4" (wohl gemeint: Gehaltsgruppe T 2) des Tarifvertrages fÃ¼r das Baugewerbe nicht in Betracht. Bis auf die ABM sei der KlÃ¤ger als Bautechniker seit 1994 nicht mehr wettbewerbsfÃ¤hig auf dem Arbeitsmarkt tÃ¤tig gewesen. Dies sei ferner keine Arbeit, die ausschlieÃlich im Innendienst ohne Publikumskontakt durchgefÃ¼hrt werde, und kÃ¶nne somit dem KlÃ¤ger auch deshalb nicht mehr zugemutet werden. Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼ge, dass ein tarifliches 13. Monatsgehalt in der Bemessungsgrundlage berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sste, sei darauf hinzuweisen, dass fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Alhi, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden seien, einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei der Bemessung auÃer Betracht blieben. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Mai 2000 (SozR 3-2400 Â§ 23a Nr 1) bestÃ¤nden keine durchgreifenden EinwÃ¤nde dagegen, dass vor dem 1. Januar 2001 Einmalzahlungen nur beim Alg, nicht aber bei der steuerfinanzierten Alhi BerÃ¼cksichtigung fÃ¤nden (Hinweis auf Bundessozialgericht (BSG) 21. August 2001 â B 11 AL 89/01 B).

Mit der â vom Senat zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zu Unrecht hÃ¤tten die Vorinstanzen seine Mitwirkungspflicht zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes angenommen. Vielmehr habe die Beklagte die objektive Beweislast dafÃ¼r zu tragen, dass er nicht mehr im vorangegangenen Umfang leistungsfÃ¤hig gewesen sei. Diesen Beweis sei die Beklagte schuldig geblieben. Im Ãbrigen sei bei der Berechnung seiner Alhi auch ein tarifliches 13. Monatsgehalt zu berÃ¼cksichtigen; mit dem Vorlagebeschluss des SG Dortmund zum BVerfG sehe auch er einen VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 11. April 2002, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 13. Juli 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 13. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. August 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 31. Juli 1999 Arbeitslosenhilfe nach einem hÃ¶heren Bemessungsentgelt zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie weist auf das Urteil des BSG vom 5. Juni 2003 â B 11 AL 67/ 02 R â zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen bei der Alhi und fiktiver Einstufung hin. Anzufügen sei auch, dass nach frÃ¼heren RÃ¼gen des KlÃ¤gers die HÃ¶he des Bemessungsentgelts durch Vergleich festgelegt worden sei.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist iS der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet. Beim gegenwÃ¤rtigen Sachstand kann nicht entschieden werden, ob er Anspruch auf GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Anschluss-Alhi ab 31. Juli 1999 hat. Es fehlt an tatsÃ¤chlichen Feststellungen, um die HÃ¶he des Bemessungsentgelts Ã¼berprÃ¼fen zu kÃ¶nnen.

1. Auf der Grundlage der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG kann nicht abschlieÃ□end beurteilt werden, ob die Beklagte das Bemessungsentgelt in Anwendung des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III zu Unrecht auf DM 920,- herabgesetzt hat und dem KlÃ¤ger deswegen eine hÃ¶here Alhi zusteht.

Nach Â§ 200 Abs 1 Satz 1 SGB III (idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594) ist Bemessungsentgelt fÃ¼r die Alhi das Bemessungsentgelt, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist oder ohne die Vorschrift Ã¼ber die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Bindung oder wegen EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens bemessen worden wÃ¤re. Nach Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III allerdings ist das Bemessungsentgelt hiervon abweichend zu bestimmen, solange der Arbeitslose aus GrÃ¼nden, die in seiner Person liegen, nicht mehr das maÃ□gebliche Bemessungsentgelt erzielen kann; dann ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen BeschÃ¤ftigung, auf die das Arbeitsamt die VermittlungsbemÃ¼hungen fÃ¼r den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat; alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles sind zu berÃ¼cksichtigen (sog fiktive Bemessung).

Die Vorinstanzen sind der EinschÃ¤tzung der Beklagten gefolgt, auf der Grundlage des arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachtens D und des Vermerks des Arbeitsberaters G seien die Voraussetzungen des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III gegeben: Der KlÃ¤ger sei nicht (mehr) in der Lage, als Bautechniker (Gehaltsgruppe T 4 Rahmentarifvertrag Bau) tÃ¤tig zu sein; vielmehr sei als Bemessungsentgelt kein hÃ¶heres Arbeitsentgelt als das eines Bauzeichners (Gehaltsgruppe T 2) heranzuziehen. Dem kann in dieser Form nicht gefolgt werden.

(a) ZunÃ¤chst ist, als Tatbestandsvoraussetzung des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III, zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger aus GrÃ¼nden, die in seiner Person liegen (aa), das iS der Vorschrift maÃ□gebliche Bemessungsentgelt nicht mehr erzielen kann (bb).

(aa) Die FÃ¤higkeit des Arbeitslosen, ein bestimmtes Entgelt nicht mehr zu erzielen, muss auf GrÃ¼nden beruhen, die in seiner Person liegen.

Als einen solchen Grund hat das LSG ua die Zeit angesehen, die seit der letzten auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfÃ¤higen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Bautechniker im Jahre 1994 verstrichen sei. Hierin ist jedoch kein Grund zu sehen, der in der Person des Arbeitslosen liegt. Vielmehr ist es Sinn des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III, bestimmte GrÃ¼nde zu erfassen, die nicht bereits bei der turnusmÃ¤Ã□igen Herabbemessung nach Â§ 201 SGB III berÃ¼cksichtigt werden. Diese aber soll gerade auch â□□ pauschal â□□ einem Verlust an beruflicher Qualifikation Rechnung tragen (BT-Drucks 13/2898 S 7 zur VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 136 Abs 2b AFG idF des Alhi-Reformgesetzes vom 24. Juni 1996, BGBl I 878). Damit bleiben als

persÃ¶nliche GrÃ¼nde vor allem LeistungseinschrÃ¤nkungen Ã¼brig (s Senatsurteile vom 28. November 1996, SozR 3-4100 Â§ 136 Nr 6 S 27 und vom 14. Februar 1989, SozR 4100 Â§ 136 Nr 7 S 31; Ebsen in: Gagel, SGB III, Â§ 200, RdNr 34 f, Stand: 1999; Brandts in: Niesel, SGB III, 2. Aufl 2002, Â§ 200 RdNr 11 f).

Insofern zu Recht hat das LSG auf die im arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachten betonte EinschrÃ¤nkung der EinsatzfÃ¤higkeit bei intensiven Sozialkontakten abgehoben. Es hat jedoch zu Unrecht ungeprÃ¼ft gelassen, ob es sich hier um einen Befund handelt, der bereits im Zeitpunkt der Festsetzung des iS des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III maÃgeblichen Bemessungsentgelts bestand, oder ob insoweit eine Ãnderung (Verschlechterung) gegenÃ¼ber den damaligen VerhÃ¤ltnissen vorliegt; denn nur unter der letztgenannten Voraussetzung kann der Grund, der in der Person des Arbeitslosen liegt, dazu gefÃ¼hrt haben, dass dieser "nicht mehr" das maÃgebliche (zutreffende) Bemessungsentgelt nach Â§ 200 Abs 1 SGB III erzielen kann. Im vorliegenden Fall entspricht dies nicht dem Arbeitsentgelt wÃ¤hrend der ABM (Â§ 133 Abs 1 SGB III). MaÃgebender Zeitpunkt ist damit der des frÃ¼heren Bezugs von Alg, aber nicht derjenige des Vergleichsabschlusses (im Jahre 1997), sondern der des Beginns der Alg-Zahlung (im Jahre 1995), deren HÃ¶he hierdurch geregelt wurde. Denn ein nach Â§ 112 Abs 7 AFG festgesetztes Bemessungsentgelt fÃ¼r das Alg Ã¤nderte sich auch dann nur nach MaÃgabe der allgemeinen Dynamisierung (Â§ 112a AFG), wenn wÃ¤hrend der Bezugsdauer sich die im Rahmen des Â§ 112 Abs 7 AFG zu berÃ¼cksichtigende LeistungsfÃ¤higkeit des Arbeitslosen verschlechtert hatte.

WÃ¤ren dem KlÃ¤ger (selbst wenn der Beklagten unbekannt) bereits 1995, im Zeitpunkt des Beginns der Alg-Zahlung, ebenso wie im Juli 1999 intensive Sozialkontakte nicht zumutbar gewesen, kÃ¶nnte es deshalb bereits an einer der Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III fehlen: Das Bemessungsentgelt ergÃ¤be sich dann aus Â§ 200 Abs 1 SGB III.

(bb) Zu Unrecht ist das LSG ferner fÃ¼r seine Feststellung, dass der KlÃ¤ger das maÃgebliche Bemessungsentgelt nicht mehr erzielen kÃ¶nne, lediglich von der TÃ¤tigkeit ausgegangen, welche fÃ¼r die Bemessung des Alg ursprÃ¼nglich maÃgebend war. Dies war eine nach der Gehaltsgruppe T 4 vergÃ¼tete TÃ¤tigkeit als Bautechniker. Diese TÃ¤tigkeit kann er nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben und damit hieraus auch nicht mehr DM 1.200,- wÃ¶chentlich (das dem letzten Alg-Bezug zu Grunde liegende Bemessungsentgelt) verdienen.

Im vorliegenden Zusammenhang kann jedoch nicht allein auf eine bestimmte, frÃ¼here TÃ¤tigkeit (oder aber, wie hier, auf die Grundlage einer frÃ¼heren Einstufung nach Â§ 112 Abs 7 AFG) abgestellt werden. Zwar fehlt es an einer im Rahmen des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III erheblichen Ãnderung (s unter (aa)), wenn der Arbeitslose diese TÃ¤tigkeit noch ausÃ¼ben kÃ¶nnte. Wenn er jedoch, wie das hier der Fall ist, dies nicht (mehr) kann, rechtfertigt dies noch nicht den Schluss, er kÃ¶nne das maÃgebliche Bemessungsentgelt unter keinen UmstÃ¤nden erzielen.

Denn nach Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III ist nur zu prÃ¼fen, ob der Arbeitslose das

"maÃgebliche Bemessungsentgelt" â also das sich aus der Anwendung des Abs 1 dieser Vorschrift ergebende Bemessungsentgelt â erzielen kann. Im vorliegenden Fall ist also entscheidend, ob der KlÃ¤ger in der Lage gewesen wÃ¤re, im Zeitpunkt der Alhi-Bewilligung nach seinen beruflichen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten und seiner LeistungsfÃ¤higkeit noch (irgend) eine berufliche TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, in der er jenes Bemessungsentgelt hÃ¤tte verdienen kÃ¶nnen (Senatsurteil vom 14. Februar 1989, SozR 4100 Â§ 136 Nr 7 S 32 f). Auch hierzu hat das LSG keine Feststellungen getroffen.

Es wird ferner Folgendes zu berÃ¼cksichtigen haben: Nach der Rechtsprechung des BSG zur VorlÃ¤ufervorschrift des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III, dem Â§ 136 Abs 2 Satz 2 AFG (BSG 29. Juni 2000, SozR 3-4100 Â§ 136 Nr 12 S 65 ff) kommt es insoweit nicht auf das Bemessungsentgelt an, nach dem das Alg zuletzt tatsÃ¤chlich bemessen wurde, sondern auf das materiell-rechtlich zutreffende Bemessungsentgelt. Das LSG hat ungeprÃ¼ft gelassen, nach welchem Bemessungsentgelt das dem KlÃ¤ger ab 1. Februar 1999 gewÃ¤hrte Alg richtigerweise zu bemessen gewesen wÃ¤re. Dies bestimmt sich nicht (lediglich) an der Anwendung der bereits von der Beklagten berÃ¼cksichtigten Besitzstandsklausel des Â§ 133 Abs 1 SGB III (Bemessungsentgelt der vor Beginn der ABM bezogenen Alhi statt entsprechend dem ABM-Entgelt), sondern auch daran, ob bereits dieses Bemessungsentgelt richtig berechnet war. Insoweit braucht freilich nicht mehr Ã¼berprÃ¼ft zu werden, ob die Einstufung des KlÃ¤gers nach Â§ 112 Abs 7 AFG als Bautechniker (Gehaltsgruppe T 4) fÃ¼r das ihm ab Januar 1995 gewÃ¤hrte Alg zutraf. Denn diese Einstufung beruhte auf einem vom Gericht vorgeschlagenen auÃergerichtlichen Vergleich im Verfahren SG Hildesheim â S 3 Ar 129/97. Damit lag jedenfalls insoweit eine gesonderte Entscheidung Ã¼ber das Bemessungsentgelt vor, die eine eigenstÃ¤ndige Bindungswirkung entfaltet (vgl BSG aaO S 67).

(b) Steht fest, dass der Arbeitslose iS des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III das maÃgebliche Bemessungsentgelt nicht mehr erzielen kann, ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen BeschÃ¤ftigung, auf die das Arbeitsamt die VermittlungsbemÃ¼hungen in erster Linie zu erstrecken hat. Die Beklagte sowie die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, dass insoweit keine BeschÃ¤ftigung mit einem hÃ¶heren Entgelt als dem eines Bauzeichners (Gehaltsgruppe T 2, im LSG-Urteil fÃ¤lschlich als "T 4" bezeichnet) in Betracht kommt. Auch insoweit tragen die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG dieses Ergebnis nicht.

Denn das LSG hat lediglich festgestellt, dass der KlÃ¤ger nicht mehr als Bautechniker (eingestuft in Gehaltsgruppe T 4) tÃ¤tig sein kann. Allein hieraus folgt jedoch nicht bereits denknotwendig, dass er kein hÃ¶heres Entgelt als das eines Bauzeichners (Gehaltsgruppe T 2) erzielen kann. Denn hÃ¶herwertige TÃ¤tigkeiten als nach der Gehaltsgruppe T 2 (zB solche der Gruppe T 3 oder aber TÃ¤tigkeiten nach anderen TarifvertrÃ¤gen) sind gÃ¤nzlich ungeprÃ¼ft geblieben. Insbesondere hat das LSG auch nicht festgestellt, ob es nicht bereits innerhalb der Gehaltsgruppe T 4 in nennenswertem Umfang andere TÃ¤tigkeiten als die eines Bautechnikers gibt, die der KlÃ¤ger ausfÃ¼hren kÃ¶nnte und die keine intensiven Sozialkontakte mit sich bringen.

Allgemein wird auch im Rahmen der Bestimmung "derjenigen BeschÃ¤ftigung, auf die das Arbeitsamt die VermittlungsbemÃ¼hungen fÃ¼r den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat" nach Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III, Ã¤hnlich wie bei Â§ 112 Abs 7 AFG, ein "GÃ¼nstigkeitsprinzip" (s BSG 23. November 1988, SozR 4100 Â§ 112 Nr 42 S 200) anzuwenden sein, das auf das hÃ¶chste vom Arbeitslosen unter BerÃ¼cksichtigung seiner persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse noch erzielbare tarifliche Arbeitsentgelt abstellt.

(c) Zur Nachholung der unter (a) und (b) vermissten tatsÃ¤chlichen Feststellungen ist die Sache an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III nicht vor, richtet sich die HÃ¶he des Bemessungsentgelts nach Â§ 200 Abs 1 SGB III. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, zu beurteilen, ob die fehlenden Tatsachen im Einzelnen auch ohne die vom KlÃ¤ger verweigerte fachÃ¤rztliche Begutachtung festgestellt werden kÃ¶nnen.

Auf die von der Revision erhobenen VerfahrensrÃ¼gen kommt es nicht mehr an.

(d) Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG ggf die im Rahmen des Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III geltende Beweislast zu beachten haben (zur Beweislast bei der Sperrzeit vgl Senatsurteil vom 26. November 1992, BSGE 71, 256, 260 ff = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 7): Es wird auch zu prÃ¼fen haben, inwieweit eine Beweislastumkehr bei fehlender prozessualer Mitwirkung (zB Verweigerung einer Ã¤rztlichen Untersuchung durch den KlÃ¤ger) in Betracht kommt (vgl BSG vom 25. April 2002, BSGE 89, 243, 247 = SozR 3-4300 Â§ 144 Nr 8).

2. Ein Anspruch auf hÃ¶here Alhi folgt jedenfalls nicht aus der Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2000 (BVerfGE 102, 127 = SozR 3-2400 Â§ 23a Nr 1); diese Ã¤uÃ□ert sich nur zur BerÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen bei der HÃ¶he des Alg. Der Gesetzgeber hat â□□ bei seiner Umsetzung der genannten Entscheidung â□□ die Alhi ausdrÃ¼cklich von entsprechenden Ã□nderungen zu Gunsten der Leistungsbezieher ausgenommen (Â§ 200 Abs 1, Â§ 434c Abs 4 SGB III idF des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000, BGBl I 1791). Dieses Ergebnis mÃ¼sste auch dann gelten, wenn Einmalzahlungen in das nach Â§ 200 Abs 2 Satz 1 SGB III zu ermittelnde tarifliche Arbeitsentgelt eingeflossen sind. Nach Auffassung des 11. Senats des BSG liegt hierin kein VerfassungsverstoÃ□, insbesondere keine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 Grundgesetz, s Urteil vom 5. Juni 2003 â□□ B 11 AL 67/02 R -).

Das LSG wird auch Ã¼ber die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 22.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024